



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Geistiges Eigentum

**zu den Änderungsanträgen des Ausschusses
für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
2016/0152 (COD) vom 19.12.2016 zum Vor-
schlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über Maßnahmen
gegen Geoblocking und andere Formen der
Diskriminierung aufgrund der Staatsange-
hörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes
der Niederlassung des Kunden innerhalb
des Binnenmarkts sowie zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der
Richtlinie 2009/22/EG COM(2016) 289 final**

Stellungnahme Nr.: 10/2017

Berlin, im Februar 2017

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik

Deutschland

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Verteiler Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
 - Ausschuss Recht
 - Ausschuss Kultur und Bildung
 - Ausschuss Industrie, Forschung und Energie
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Brüssel
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Brüssel

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“

Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“

Zeitschrift „ZEuP“

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung

Die Welt

Verlag C.H. Beck

Zeitschrift für Datenschutz /ZD

Zeitschrift Multimedia und Recht/MMR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments hat mit Datum vom 19.12.2016 den Entwurf eines Berichts vorgelegt, mit dem der Ausschuss Änderungsanträge zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking [...] vorlegen möchte.

Der DAV sieht einzelne Punkte des Berichtsentwurfs des Parlamentsausschusses äußerst kritisch. Dies betrifft namentlich die schon zum jetzigen Zeitpunkt geforderte Einbeziehung von elektronisch erbrachten Dienstleistungen für die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung im Anwendungsbereich der geplanten Verordnung.

Der DAV hat mit Stellungnahme Nr. 41/2016 vom August 2016 durch seine Ausschüsse Geistiges Eigentum und Informationsrecht zu dem Vorschlag für die Verordnung bereits ausführlich Stellung genommen. Darauf wird nochmals ausdrücklich verwiesen.

Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen:

1. Die wesentliche Änderung in dem Berichtsentwurf (vgl. Änderungsantrag 59 u.a.) besteht darin – so auch ausdrücklich die Begründung dazu am Schluss –, schon jetzt elektronisch erbrachte Dienstleistungen für die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken in den Anwendungsbereich der Verordnung einzubeziehen. Bislang ist seitens des Verordnungsentwurfs dieser Bereich in Art. 4 (1) (b) ausdrücklich ausgenommen und in Art. 9 (2) eine Überprüfungsmöglichkeit in der Zukunft (nach 2 Jahren) vorgesehen. Die im Berichtsentwurf vorgesehenen Änderungen dienen wesentlich diesem Begehren, so namentlich die Änderung in Art. 4 (1) (b a) und die zugehörigen Änderungen in den Erwägungsgründen.

Der DAV hat bereits in seiner oben erwähnten Stellungnahme vom August 2016 darauf hingewiesen, dass er es befürwortet, die genannten Bereiche vorerst von der Verordnung auszunehmen. Insoweit ging das Petikum dahin, sogar noch eine zusätzliche Klarstellung zu erreichen, dass tatsächlich die Nichteinbeziehung sichergestellt ist. Hintergrund dessen ist die vielschichtige und komplexe urheberrechtliche Problematik, die hinter diesen Überlegungen steht. Der Hinweis in der Begründung des Berichtsentwurfs, dass auch hier zahlreiche Fälle der Diskriminierung vorkommen, trägt aus Sicht des DAV diese Einbeziehung nicht. Die Begründung des Berichtsentwurfs greift an dieser Stelle zu kurz. Selbst wenn man zugesteht, dass es Fälle unberechtigter Diskriminierung gibt, rechtfertigt dies nicht schon jetzt die Einbeziehung. Denn wesentliche urheberrechtliche Fragen im Bereich der elektronischen Dienstleistungen sind – völlig unabhängig von den Fragen des Geoblocking – noch immer ungeklärt. Dazu gehört eben vor allem die Reichweite der Erschöpfung von Rechten, wobei diese Problematik nur eine von mehreren ist.

Der Vorschlag des Berichtsentwurfs geht dahin, die genannten Dienstleistungen bereits jetzt in den Anwendungsbereich von Art. 4 einzubeziehen, „vorausgesetzt, dass der Anbieter für die entsprechenden Hoheitsgebiete über die erforderlichen Rechte verfügt“. Letzteres ist kein Grund für die Einbeziehung, sondern überhaupt erst der Grund dafür, dass sich Probleme ergeben können. Denn wenn der Anbieter in einem Hoheitsgebiet nicht über Rechte verfügt, führt dies nicht automatisch dazu, dass Geoblocking zulässig wäre. Schon dies zeigt, dass im Bereich des Urheberrechts einfache Prämissen nicht gelten können und auch nicht zu einfachen Lösungen führen.

Der Formulierungsvorschlag im Änderungsantrag 59 könnte zwar in die richtige Richtung weisen, erscheint aber dennoch nicht ausreichend. So ist z.B. unklar, was unter „erforderlichen Rechten“ zu verstehen ist. Wie sieht es mit bereits erteilten Lizenzen aus? Darf der Rechteinhaber nicht ohnehin seine Lizenzen aufspalten und daher auch einen Verbraucher auf einen örtlichen Lizenznehmer verweisen? All dies kann nicht durch die allgemeine Regelung der Verordnung für alle Beteiligten sach- und interessengerecht gelöst werden.

2. Der DAV hält daran fest, zunächst tatsächlich diesen Bereich der Dienstleistungen, die Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken bereitstellen, von der Verordnung auszunehmen. Die ursprünglich vorgeschlagene zweistufige Regelung hat den Vorteil, dass zum einen die unweigerlich zu erwartenden Probleme bei der Umsetzung der Verordnung in die Praxis beurteilt und gelöst werden können, bevor der Anwendungsbereich ausgeweitet wird. Zum anderen gibt dies zusätzlich Zeit, auch unabhängig davon die urheberrechtliche Problematik in den Griff zu bekommen. Die Diskussionen werden gegenwärtig in den entsprechenden Gremien und interessierten Kreisen geführt und sollen in absehbarer Zeit einer Lösung zugeführt werden.

Es wäre demgegenüber aus Sicht des DAV nicht sachgerecht, die Verordnung mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs zu diesem frühen Stadium mit zusätzlichen Problemen zu überfrachten, die insgesamt außerhalb des Regelungsgehaltes der Verordnung liegen. Der Vorschlag der Verordnung mit der Überprüfbarkeit zu einem immer noch sehr frühen Zeitpunkt ist abgewogen und gewährleistet, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden können.

3. Im Änderungsantrag 63 des Berichtsentwurfs wird mit Blick auf den Verkauf von Büchern die Hervorhebung in Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung als nicht notwendig bezeichnet. Der Berichtsentwurf verweist dazu auf Art. 4a Unterabsatz 1. Dieser Verweis erscheint nicht nachvollziehbar. Solange die Buchpreisbindung zulässig bleibt, ist auch diese Ausnahme aus Sicht des DAV sehr wohl notwendig, und sei es nur zur Klarstellung. Der DAV hält daher die ausdrückliche Erwähnung, wie sie in Artikel 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 des Vorschlags der Verordnung enthalten ist, weiterhin für notwendig.